

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

Ausgabe 03/2020

(Stand: 03.06.2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise zum Verfahren bei Anträgen zum 30.06.2020	3
2. Festlegung Tätigkeitsabschlüsse in der Zuständigkeit der RegKH.....	4

1. Hinweise zum Verfahren bei Anträgen zum 30.06.2020

Gemäß § 4 Abs. 4 der ARegV haben Netzbetreiber die Möglichkeit, eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) zu beantragen. Ferner sind sie nach § 5 ARegV verpflichtet, die Feststellung des Regulierungskontosaldos zu beantragen. Beide Anträge sind bis zum

30.06.2020

bei der RegKH zu stellen. Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Verfahrenshinweise:

1. Die RegKH übernimmt für ihre Antragsverfahren die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA).
2. Diese Erhebungsbögen wurden für Strom und Gas bereits auf der Website der BNetzA veröffentlicht. Sie werden zeitnah zusätzlich auf der Website der RegKH zur Verfügung gestellt.
3. Alle Anträge sind als PDF-Dokument (Scan eines unterschriebenen Dokuments) und die zugehörigen Erhebungsbögen im Excel-Format über Hessen-Drive an die RegKH zu kommunizieren.
4. Die Möglichkeit eines Datenuploads via Hessen-Drive besteht bis zum 30.06.2020; 23:59 Uhr.
5. Die RegKH erhält automatisch eine Information, wenn ein Netzbetreiber Dateien in Hessen-Drive hochlädt. Sie übermittelt binnen eines Arbeitstages eine Empfangsbestätigung per E-Mail an den Regulierungsmanager des Netzbetreibers.
6. Hat der Regulierungsmanager eines Netzbetreibers Dateien in Hessen-Drive hochgeladen und innerhalb des folgenden Arbeitstages keine Empfangsbestätigung von der RegKH erhalten, muss er sich zur Fristwahrung unverzüglich mit der RegKH in Verbindung setzen. Dies gilt analog für vom Netzbetreiber beauftragte Beratungsunternehmen, die den Datenupload in seinem Auftrag durchführen.
7. Die Antragstellung muss bis zum 30.06.2020 erfolgen. Eine Fristverlängerung ist **nicht** möglich.
8. Die zu einem Antrag gehörenden Erhebungsbögen oder weitere ergänzende Unterlagen können bis zum 28.08.2020 (via Hessen-Drive) nachgereicht werden.
9. Die Netzbetreiber werden gebeten, ausschließlich die aktuellen Erhebungsbögen zu verwenden. Die an die RegKH übermittelten Dateien sollten mit „sprechenden“ Bezeichnungen versehen sein (z. B.: SWXY_Antrag_KKauf_2021_Strom)

Liegt eine erkennbare Funktionsstörung bei dem Versuch vor, eine Datei in Hessen-Drive hochzuladen, ist die RegKH unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Festlegung Tätigkeitsabschlüsse in der Zuständigkeit der RegKH

Die RegKH hat die Anhörung zu den Beschlussentwürfen zur „Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ abgeschlossen und die Festlegung am 18.05.2020 beschlossen.

Die Beschlüsse werden zeitnah im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Sie sind auch auf der Website der RegKH unter nachfolgendem Link abrufbar:

<https://service.hessen.de/html/10762.htm>

Wie bereits im Infodokument 2/2020 angekündigt, wird die RegKH zur Anwendung der Festlegungen im November und Dezember 2020 noch Arbeitshilfen sowie ggf. Webinare anbieten.

Bestehen bereits jetzt konkrete Fragen zur Anwendung oder zu möglichen Änderungsbedarfen in einem Unternehmen, können diese formlos per E-Mail an

RegKH@wirtschaft.hessen.de

oder via Hessen-Drive (immer bei vertraulichen Inhalten) übermittelt werden. Die Frage/Problemstellung sollte so präzise und nachvollziehbar wie möglich formuliert sein. Bei Bedarf können auch ergänzende Dokumente (Kontenplan o.ä.) übermittelt werden.